

Beteiligten wesentlich erhöhen muß, um den für DDR-Bürger neuen, aber dennoch richtigen und gewollten Gesetzesfreiraum ohne Risiken für die Öffentlichkeit auszufüllen. Hierzu sind umfangreiche Informations- und Bildungsangebote zu unterbreiten.

Sollte die kurzfristige Erhöhung des Verantwortungsbewußtseins dieser am Bau beteiligten natürlichen Personen nicht erreichbar sein, kann oben genannter Liste nicht bedenkenlos zugestimmt werden. Zeitlich begrenzte Übergangslösungen, z. B. zur Anzeigepflicht, und zur Kontrolle der Baudurchführung, wären zu schaffen. Erste diesbezügliche Vorstellungen gibt es bereits - so äußerte sich der Minister Viehweger vor ungefähr fünf Stunden.

Große Schwierigkeiten haben wir mit dem § 33 Abs. 2. Hier stellt sich die Frage nach dem tieferen Sinn der ehrenamtlichen nebenberuflichen, aber - ich betone - bezahlten Tätigkeit. Ehrenamtliche Tätigkeit ja, wenn es darum geht, Kostenersparnisse für Bürger zu erreichen, aber dann eben ohne Bezahlung. Nebenberufliche Mitarbeit für 6 M pro Stunde (das ist hier festgelegt) - dazu muß ich sagen, nein, denn das ist nicht einmal ein Handgeld für eine solch verantwortungsvolle Tätigkeit. Dieser Absatz sollte deshalb entfallen oder einer Regelung im Sinne einer freischaffenden Mitarbeit Platz machen.

Wir empfehlen die Überweisung des Gesetzentwurfes an den zuständigen Ausschuß. - Danke schön.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Danke. Von der Fraktion der Liberalen hat das Wort der Abgeordnete Annies.

Annies für die Fraktion Die Liberalen:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch ich verspreche Ihnen einen Kurzvortrag, denn ich habe ab 18.00 Uhr angefangen zu streichen.

Auf dem Gebiet des Bauwesens haben wir bei uns einen sehr großen Nachholebedarf. Die Baubranche hat große Zukunftsaussichten. Dringend benötigte Wohnungen, Eigenheime und andere Bauten müssen schnellstens gebaut werden. Doch selbst bei der Fülle und Dringlichkeit dieser Aufgaben gilt das Gebot der Sicherheit durch die Einhaltung der Bauvorschriften. Ein kontrollierendes und beratendes Organ ist dabei die Bauaufsichtsbehörde, über deren Bildung und Arbeitsweise wir heute in 1. Lesung beraten.

Meine Damen und Herren! Wir Liberalen begrüßen es, daß aus dem vorliegenden Gesetz die Rechte und Pflichten des Bauherren und die von ihm vor allem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben zu bestellenden Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter abzuleiten sind. Dazu zählen auch die Behandlung des Bauantrages, der Baubeginn, die bautechnische Prüfung, die Teilbaugenehmigung sowie die Geltungsdauer der Genehmigung.

Im §23 spricht man von fliegenden Bauten. Darunter sind nicht etwa Gebäude zu verstehen, welche der Sturm gleich beim ersten Mal weggeblasen hat, sondern das sind bauliche Anlagen, die an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt werden. Dazu bedarf es ebenfalls bei erstmaliger Aufstellung einer Genehmigung.

Der § 26 beinhaltet Maßnahmen, welche zur Ermittlung der Bauarbeiten durch die Bauaufsichtsbehörde führen können, so zum Beispiel, wenn von genehmigten Bauvorlagen abgewichen oder gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen wird.

In den §§ 28 und 29 ist die Bauüberwachung und die Bausubstanzbesichtigung festgeschrieben. So werden durch diesen Paragraphen die Anforderungen sowie die ordnungsgemäße Erfül-

lung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüft. Ein weiterer Paragraph legt dazu fest, wie Ordnungswidrigkeiten hierbei geahndet werden.

Meine Damen und Herren! Die im Anhang dieses Gesetzes aufgeführten genehmigungsfreien Vorhaben stimmen mich jedoch in einigen Punkten nachdenklich, so z. B. ist genehmigungsfrei in Pkt. 15: Durchlässe und Brücken bis 5 m Lichtweite, genehmigungsfrei in Pkt. 23: Sprungschanzen und Sprungtürme bis zu 10 m Höhe, genehmigungsfrei in § 32: Unterstützungen von Seilbahnen, die der Lastenförderung dienen und anderes mehr.

Trotz der eben aufgeführten Punkte, über die es noch im Ausschuß zu beraten gilt, findet das Gesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Bauaufsichtsbehörde, das die rechtliche Grundlage beim Bauen festlegt und somit die Investitionstätigkeit beeinflusst und fördert, die Zustimmung der liberalen Fraktion. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei Die Liberalen)

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Danke. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache. Das Präsidium schlägt vor, den Gesetzentwurf des Ministerrates auf Drucksache Nr. 114 zu überweisen an den Ausschuß für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft.'

Wer mit diesem Vorschlag einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Wer ist dagegen? - Einer. Wer enthält sich der Stimme? - So ist diese Überweisung mit einer Gegenstimme beschlossen worden.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 11:

Antrag des Ministerrates

Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung Architekt und zur Vorbereitung der Errichtung von Architektenkammern in den künftigen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (Architektengesetz)

(1. Lesung)

(Drucksache Nr. 112)

Das Wort zur Begründung hat der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft, Herr Dr. Axel Viehweger.

Dr. Viehweger, Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft :

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Einer meiner Vorredner hat das Wort Architektengesetz bereite" in die Diskussion geworfen. Jetzt möchte ich darüber berichten. Aus dem natürlichen Bestreben der Architekten heraus, wie in den Ländern der Bundesrepublik auch in den künftigen Ländern der DDR Architektenkammern zu errichten, haben sich in allen Bezirken Interessengemeinschaften zur Gründung von Architektenkammern gebildet, die sich in den meisten Fällen schon überbezirklich im Rahmen künftiger Länder organisiert haben.

In vielen Aussprachen mit diesen Interessenvertretern, mit Vertretern von Verbänden zum Teil von mir selbst geführt, sowie in Auswertung der Architektengesetze der Länder der Bundesrepublik und in enger Zusammenarbeit mit der Bundesarchitektenkammer wurde das vorliegende Gesetz durch mein Ministerium erarbeitet und hat herzlich den Konsens aller Beteiligten gefunden.

Vorrangige Aufgabe der Architektenkammern ist es, das Bauwesen, insbesondere die Baukultur, die Baukunst, den Städtebau und die Landschaftsgestaltung sowie die sonstigen Tätigkeiten der Architekten, zu pflegen und wirksam zu unterstützen. Es geht um die Förderung der Architekten zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des Bauherrn, um das Bewußtmachen seiner Verantwortung für die gebaute Umwelt, um die Verbesserung der Wohnkultur in den Städten ; nd Gemeinden und um die